

Leitfaden „Erste Schritte“

**Basisinformationen
für ehrenamtlich Engagierte, die ukrainische
Geflüchtete privat aufgenommen haben und/oder sie
anderweitig unterstützen.**

**Zoom-Veranstaltung vom 11. März 2022
11.00 bis 12.30 Uhr**

Sehr geehrte ehrenamtlich Engagierte in der Ukraine-Hilfe,

vielen Dank, dass Sie sich für ukrainische Geflüchtete in vielfältiger Form einsetzen. Damit verbunden entstehen aber auch automatisch viele Fragen. Da einige Mitbürger zum ersten Mal mit der Aufnahme und Unterstützung von Geflüchteten zu tun haben, wollen wir diesem Personenkreis Basis-Informationen geben, welche ersten Schritte nach Ankunft zu bedenken sind. Diese Informationen entsprechen dem heutigen Stand und können sich ggfls. noch ändern.

Umfangreiche Informationen in verschiedenen Sprachen finden Sie auf unserer Homepage www.international.kreis-ploen.de .

Tagesordnung:

- 1.) Erste Schritte (Anträge Aufenthaltserlaubnis und soziale Leistungen, Gesundheitsversorgung, Schule, Sprache)
- 2.) Weitere Unterstützungsmöglichkeiten
- 3.) Umgang mit Trauma, Ausgrenzungen
- 4.) FAQ

Hinweis:

Durch Ihr ehrenamtliches Engagement stehen Sie den Geflüchteten unter dem Motto „**Hilfe zur Selbsthilfe**“ zur Seite.

Bitte erklären Sie den Zugewanderten die geplanten Schritte und geben ihnen die Entscheidungsfreiheit.

Empfehlung:

Mit einem Griff geht alles besser.

Daher empfehlen wir, dass die Geflüchteten alle mitgebrachten Urkunden, Dokumenten etc. in einen Ordner einsortieren. Dadurch ist alles griffbereit bei Terminen bei Ämtern und Behörden.

Folgende Schritte zur Registrierung sind notwendig:

Die Reihenfolge der Abarbeitung ist dabei zzt. zweitrangig

Anmeldung beim Bürgerbüro/Einwohner-Meldeamt der zuständigen Kommune, in der die Migranten leben werden.

Dort wird eine Meldebescheinigung ausgehändigt.

Eine Regelung bzgl. Migranten, die in einer Ferienwohnung untergebracht sind, steht noch aus. Bitte erfragen Sie diese beim Einwohnermeldeamt.

Mitzubringen sind: Pass, Geburtsurkunde, ggfls. Heirats- Scheidungsurkunde

Konto eröffnen

Eine Kontoeröffnung ist notwendig, damit Sozialleistungen überwiesen werden können. Mitzubringen sind: Meldebescheinigung der Kommune, National-Pass und, wenn bereits vorhanden Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltserlaubnis

Tipps: Ein Vergleich über die monatlichen Kontogebühren bei den Banken lohnt sich immer.

Ausländerbehörde – Aufenthaltserlaubnis beantragen

Wer kann einen Aufenthaltserlaubnis beantragen?

- ukrainische Staatsangehörige mit ihren Familienangehörigen
- nicht-ukrainische Staatsangehörige und staatenlose Personen mit einem internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine mit ihren Familienangehörigen
- nicht-ukrainische Staatsangehörige und staatenlose Personen mit Daueraufenthaltsrecht in der Ukraine, die nicht in ihr Heimatland zurückkehren können

Die Aufenthaltserlaubnis ist zu beantragen bei der

Ausländerbehörde Kreis Plön
Hamburger Str. 17-18
24306 Plön

E-Mail der Ausländerbehörde Kreis Plön: ukraine@kreis-ploen.de

Die Leiterin der Ausländerbehörde bittet um folgendes:

- schnellstmögliche **Kontaktaufnahme per Mail** mit Übermittlung aller relevanten Informationen wie
 - wie viele Personen mit Namen und Geburtsdatum- und Ort , jetzige Adresse

Dann können Fiktionsbescheinigungen vorbereitet werden.

Was ist eine Fiktionsbescheinigung?

Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Bescheinigung, die Personen von der Ausländerbehörde erhalten und auf die Erteilung oder eine Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis beantragt haben.

Es ist sozusagen ein Interims-Ausweis, mit dem sich diese Personen zusammen mit ihrem National-Pass ausweisen können.



The image shows two forms for a 'Fiktionsbescheinigung' (fictional certificate) issued by the Kreis Plön authorities. The top form is the main certificate, and the bottom form is a supplementary form for the holder's details.

Top Form: Fiktionsbescheinigung

Seitennummer des Kofax-Battes: _____

Einwanderung: _____

II. Verlegung: _____

III. Verlegung: _____

Nebenbestimmungen: _____

Fiktionsbescheinigung

Bottom Form: Personal Details

Die Fiktionsbescheinigung hat bei der ersten Ausstellung die Gültigkeit der Erteilung/Verlängerung eines Aufenthaltstitels bescheinigt.

Bei der Erteilung der Ausländerbehörde über diesen Antrag:

der Aufenthalt ist erlaubt (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz)

die Ausstellung ist unzulässig (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz)

der Aufenthalt ist als temporärer Aufenthalt (§ 31 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz)

Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Passpflicht.

L 0000000

Die Bescheinigung wird mit Ablauf des in Rubrik III angegebenen Tages abgelaufen.

W. Amt: _____ Datum: _____

Sozialleistungen beantragen

Wer seinen Aufenthalt in Deutschland nicht selber finanzieren kann, hat die Möglichkeit staatliche Hilfen in Anspruch zu nehmen. Diese beinhaltet neben der Grundsicherung (Geldleistung) und die Übernahme von Wohnraum- bzw. Wohnungskosten auch die Gesundheitsversorgung.

Diese können ukrainische Geflüchtete **beim Amt für soziale Hilfe der jeweiligen Kommune**, in der die Geflüchteten wohnen und gemeldet sind, **beantragen**.

Mitzubringen sind idealerweise: Pass, Urkunden, Meldebescheinigung, Bankverbindung, Pass-Foto der/des Antragstellerin/Antragstellers

Gesundheitsversorgung

Sollten gesundheitliche Probleme z.B. im Rahmen einer Schwangerschaft, der Bedarf an dringenden Behandlungen bzw. an Medikamenten bestehen, so sollte die betreffende Person ***unbedingt*** beim Kontakt mit dem ***Amt für Soziale Hilfen*** das ***ansprechen***.

Vom Amt werden sogenannte Ersatzbehandlungsscheine für einen kurzfristigen Arztbezug ausgestellt. In der weiteren Folge erhalten die Geflüchteten eine Krankenkasse-Karte.

Schulanmeldung

In Deutschland besteht Schulpflicht.

Kinder müssen, je nach Alter, direkt bei den jeweils zuständigen Schulen (Grundschule, Regional- bzw. Gemeinschaftsschule, Gymnasium) zeitnah angemeldet werden.

An vielen Schulen sind DAZ-Zentren (Deutsch als Zweitsprache) angegliedert, sodass die Schülerinnen und Schüler beim Spracherwerb zusätzlich gefördert werden.

Im Kindergarten anmelden

Kinder ab 3 Jahren sollten in den Kindergarten.

Vor allem geflüchtete Kinder erhalten neben der Sozialkompetenz eine sprachliche Förderung vermittelt, die eine gute Basis für die kommende Schulzeit darstellt.

Die Kosten werden auf Antrag vom Amt für Soziale Hilfe übernommen.
Weitere Infos erhalten Sie beim Kindergarten und beim zuständigen Amt.

Tipp: Sollte der Kindergarten keine Kapazität haben, so ist eine Aufnahme in die Warteliste ratsam.

Sprach-Kurse für Erwachsene

Das Erlernen der deutschen Sprache ist die Grundlage, um sich gut integrieren zu können.

Derzeit wird noch in den Ministerien abgestimmt, welche Sprachkurse für die ukrainischen Migranten zum Tragen kommen.

Arbeiten in Deutschland

Der derzeitige Stand der Dinge ist, dass ukrainische Geflüchtete eine Arbeitserlaubnis erhalten sollen. Da dieses rechtlich noch nicht final entschieden ist, bleibt die Entscheidung abzuwarten.

Migrationsberatungen

Die MigrationsberaterInnen informieren und beraten Zugewanderte zu migrationspezifischen Fragestellungen und steht allen Personengruppen unabhängig vom Aufenthaltsstatus zur Verfügung.

Jugend-Migrationsdienst

Junge Menschen bis 27 Jahre wenden sich bitte an den Jugendmigrationsdienst (Träger: CJD)

Auf der Homepage www.international.kreis-ploen.de finden Sie die Beratungsstellen.

Trauma

Traumata können in verschiedenen Formen auftreten.

Erste Hilfe-Informationen über Trauma und PTSD und Body2Brain-Übungen für Überlebende von Krieg und Gewalt finden Sie auf der Startseite der Homepage www.international.kreis-ploen.de

Ausgrenzungen

Wir erfahren, dass

- russischstämmige Kinder in den Schulen geschlagen, gemobbt und ausgegrenzt werden.
- russische Mitbürger beschimpft und ausgegrenzt werden.

Wir bitten Sie, diesem Verhalten entgegen zu wirken.

FAQ

Wo können sich Geflüchtete melden, die nicht durch persönliche oder verwandtschaftliche Kontakte eine Unterkunft haben?

Wenn Personen im Kreisgebiet ankommen bzw. sich schon in einer Kommune aufhalten, sollten sie den Kontakt zu der zuständigen Kommune selbst suchen. In einem derartigen Fall gelten sie als wohnungslos und die Kommunen sind für die Unterbringung und Vermeidung von Obdachlosigkeit zuständig.

Wen kann ich aufnehmen?

Grundsätzlich entscheidet jeder selbst, wen und wie viele Personen sie/er bei sich aufnehmen möchte.

Ich möchte ein unbegleitetes Kind/Jugendlichen aufnehmen. An wen muss ich mich melden?

In diesem Fall wenden Sie sich direkt an den Pflegekinder- und Adoptionsdienst (PKAD) im Kreis Plön (PKAD)

<https://www.pflegeeltern-kreis-ploen.de/Unser-Team/Pflegekinder-und-Adoptionsdienst/>

Ich habe Räume, die ich in meinem Haus zur Verfügung stelle. Bekomme ich dafür eine Art Miete?

Derzeit werden Richtwerte für die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen erarbeitet.

Detaillierte Antworten (z.B. Mietvertrag) darauf gibt das zuständige Sozialamt ihrer Kommune.

Ich habe eine Wohnung zur Verfügung gestellt. Wie viel Miete erhalte ich?

Schließen Sie mit den Mietern ganz normal einen Mietvertrag. Diesen legt der Mieter dem zuständigen Amt für Soziale Hilfen vor und beantragt die Kostenübernahme.

Im Kreis Plön, wie im ganzen Bundesgebiet, gibt es sogenannte Mietobergrenzen, wenn staatliche Leistungen in Anspruch genommen werden. Diese sind regional unterschiedlich und können Sie auf der Homepage finden.

<https://www.jobcenter-kreis-ploen.de/mietkosten.html>

Ich stelle eine Ferien-Wohnung zur Verfügung. Erhalte ich den touristischen Übernachtungssatz?

Nein, das ist nicht möglich. Auch hier gilt folgendes:

Im Kreis Plön, wie im ganzen Bundesgebiet, gibt es sogenannte Mietobergrenzen, wenn staatliche Leistungen in Anspruch genommen werden. Diese sind regional unterschiedlich und können Sie auf der Homepage finden.

<https://www.jobcenter-kreis-ploen.de/mietkosten.html>

Sollten sich die Kosten innerhalb der Mietobergrenzen belaufen, könnten diese übernommen werden.

Ich möchte meine Räume/Wohnung kostenlos zur Verfügung stellen? Darf ich das?

Grundsätzlich entscheiden Sie, ob Sie eine Miete/Aufwandsentschädigung haben möchten.

Hinweis: Ein rechtlicher Rahmen ist für alle Beteiligten ein guter Weg, um Differenzen zu vermeiden.

Kontakte:

Ehrenamtskoordinatorin in der Flüchtlingshilfe

Kerstin Ahrens

Tel.: 04522 743 693

Mail: Kerstin.Ahrens@kreis-ploen.de

Team der Koordinierungsstelle

Integration und Migration

Mail: integration@kreis-ploen.de

Ausländerbehörde

Mail: Ukraine@kreis-ploen.de

**Informationen, Kontaktdaten und Wissenswertes für Geflüchtete
und Ehrenamtliche**

www.international.kreis-ploen.de

Wenden Sie sich gern auch an die lokalen Koordinatoren in Ihrer Kommune. In vielen Gemeinden gibt es auch Ehrenamtsgruppen in der Flüchtlingshilfe. Tauschen Sie sich mit ihnen aus.

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**

